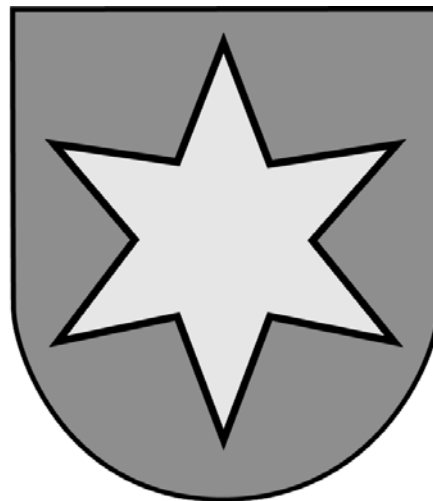


Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung über die Güter- und Waldstrassen
der Gemeinde Merishausen



vom 26. Mai 1999

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über die Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Merishausen

Art. 4

2. Flächenbeiträge der Grundeigentümer gemäss Verordnung
3. Beiträge der Randenhausbesitzer gemäss Verordnung
 - a) für die ersten 3 km Fr. 160.--
 - b) zusätzlich pro 100 m Fr. 3.50 (bis Max. Fr. 230.--)
4. Beiträge für landwirtschaftliche Oekonomiebauten gemäss Verordnung:
 - a) ab 200 m bis 1 km Fr. 160.--
 - b) zusätzlich pro 100 m Fr. 10.50 (bis Max. Fr. 580.--)
5. b) Es wird auf Verlangen höchstens 1 zusätzliche Eigentümerkarte abgegeben. Der Preis richtet sich nach den Ansätzen gem. Art. 4 Ziff. 3 hievor.

Art. 5

Fahrbewilligungen für übermässige Beanspruchung:

- Mit Baubewilligung; je nach Grösse des Baus Fr. 50.-- bis Fr. 2'000.--
Sofern bei landwirtschaftlichen Baubewilligungen Aushub über die Randenstrassen abgeführt wird, werden folgende Gebührenansätze angewendet:
 - bis 50 m³ Aushub keine Gebühr
 - ab 50 m³ Aushub Fr. 2.--/m³²
- Gewerbliche Nutzung, Bustransporte
 - bis 19 Personen Fr. 50.--
 - ab 20 Personen Fr. 100.--

Es handelt sich hierbei um einmalige Kanzleigebühren welche zeitlich und örtlich beschränkt werden (Tageskarten).

Art. 9 Ausnahmbewilligungen (auf begründetes, schriftliches Gesuch an den Gemeinderat)

2. Kanzleigebühren:

Jahresbewilligungen

- Jahresbewilligung ohne Grundeigentum Fr. 240.--
- Jahresbewilligung für Grundeigentümer ohne Randenhaus Fr. 130.--
- Zus. Jahresbewilligung für Randenhausbesitzer Fr. 60.--
- Jahresbewilligung für Einheimische Fr. 50.--

½ Jahr = ½ der Gebühr, ¼ Jahr = ¼ der Gebühr

Für Randenhausbesitzer werden pro Eigentümerkarte höchstens 2 zusätzliche Jahresbewilligungen (Gästekarten) ausgestellt.

Einzelfahrten, zeitlich und örtlich beschränkt

- | | |
|------------------|------------|
| - 1-2 Tage | Fr. 30.-- |
| - 3-7 Tage | Fr. 60.-- |
| - Zeltlager o.ä. | Fr. 150.-- |

Für wohltätige und öffentliche Zwecke können die Kanzleigebühren erlassen werden. Begginger Einwohner werden den Einheimischen gleichgestellt.

5. Zur Ausstellung von Jahresfahrbewilligungen wird das Büro des Gemeinderates ermächtigt. Zur Ausstellung von Einzelfahrbewilligungen wird der/die Gemeindeschreiber/in bzw. dessen Stellvertreter/in ermächtigt.

Der Gemeinde Beggingen wird ermächtigt, an ihre Einwohner, Jahresfahrbewilligungen für die direkte Überfahrt von Beggingen nach Merishausen auszustellen. Die erhobenen Gebühren gehen zu Gunsten der Gemeinde Beggingen.

Im Gegenzug können von der Gemeinde Merishausen Fahrbewilligungen für die Überfahrt von Merishausen nach Beggingen ausgestellt werden.³

Art. 12

Anstelle von Bussenverfügungen wird fehlbaren Fahrzeugführern eine Kanzleigebühr für die Kontrolle in Rechnung gestellt. Ist ein fehlbarer Fahrzeuglenker nicht bereit, die Kanzleigebühr zu bezahlen, erfolgt eine Verzeigung an die Schaffhauser Polizei.¹

Allgemeine Organisation

Als Jahresfahrbewilligung und Eigentümerkarten werden Karten im Format A5 ausgestellt. Im unteren Bereich der Karten sind freie Felder. Jeweils mit der Rechnungstellung wird den Karteninhabern eine Vignette/Marke zugestellt, welche für das jeweilige Jahr gültig ist. Die Vignette/Marke ist in ein freies Feld zu kleben.

Kartenfälschungen werden mit dem Einzug der Fahrbewilligung und mit Verzeigung an die Schaffhauser Polizei bestraft.

Den Kontrolleuren werden Ausweise ausgestellt. Im weiteren erhalten Sie ein Schild „Dienstfahrt“ um Ihr Fahrzeug zu kennzeichnen.

Durch die Bewilligungspraxis des Gemeinderates soll auf den Randenhochflächen an Sonn- und Feiertagen zwischen 10.00 und 16.00 Uhr ein weitgehendes Fahrverbot erreicht werden. Auch die Eigentümer von Randenhäusern werden, auf freiwilliger Basis, gebeten, dieses Fahrverbot einzuhalten. Diese Zeiten sind auf den Karten aufzuführen.

Merishausen, 26. Mai 1999

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: M. Wirth

Der Gemeindeschreiber: L. Brühlmann

¹ Art. 12 ergänzt laut Gemeinderatsbeschluss vom 4. Oktober 2000.

² Art. 5 ergänzt laut Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2002.

³ Art. 9 Ziff. 5 abgeändert bzw. ergänzt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2005.